

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 4. März 2021** um **19.00 Uhr** findet im **Bürgersaal** des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Personalangelegenheit in der Verwaltung; Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre
3. Sanierung Brücke Michelberg; Mögliche Verschiebung der Maßnahme
4. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021;
 - a) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2021
 - b) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2026
 - c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2026
 - d) Finanzstatusbericht
 - e) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
5. Anfragen

In Anbetracht der aktuellen Situation und zur Minimierung des Infektionsrisikos wird gebeten, im gesamten Bereich des Bürgersaals den vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Abstand zu anderen Personen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 5. März 2021 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar), 22. Februar 2021
Max Weber, Vorsitzender

22.02.2021

AZ: 0220/04; 0009/09 (SF)

Sitzungsvorlage

Personalangelegenheit in der Verwaltung; Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	17.02.2021	NICHTÖFFENTLICH
HfSA	3	04.03.2021	Öffentlich
Stavo		25.03.2021	Öffentlich

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.02.2021 kündigte eine Beschäftigte in der Liegenschaftsverwaltung (Bauamt) ihre Stelle bei der Stadt Hirschhorn fristgerecht zum 31.03.2021, um ab dem 01.04.2021 eine Stelle bei der Stadt Eberbach anzutreten. Eine Reduzierung des Stellenumfangs oder gar eine Einsparung der Stelle ist nicht möglich. Eine Wiederbesetzung der Stelle muss so schnell wie möglich angestrebt werden.

Die Ausführung des Stellenplans unterliegt allerdings einer Wiederbesetzungssperre. Freiwerdende Stellen können somit nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung wiederbesetzt werden.

Die Fraktionsvorsitzenden und Stadtverordnetenvorsteher Heiß wurden bereits am 19. Februar per Mail über den Sachverhalt informiert, damit schnellstmöglich vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2021 die Stelle ausgeschrieben werden kann. Die CDU-Fraktion signalisierte mit Mail am 21.02.2021 die Bereitschaft, dem Vorgehen zuzustimmen.

Beschluss des Magistrats:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die Ausführung des Stellenplans die Wiederbesetzungssperre der Stelle, der zum 31.03.2021 ausscheidenden Beschäftigten, aufzuheben. Nach Aufhebung der Wiederbesetzungssperre soll die Stelle schnellstmöglich ausgeschrieben werden.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, für die Ausführung des Stellenplans die Wiederbesetzungssperre der Stelle, der zum 31.03.2021 ausscheidenden Beschäftigten in der Liegenschaftsverwaltung, aufzuheben.

Bereits vor Beschlussfassung für die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2021, kann die Stelle vorab ausgeschrieben werden.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Für die Ausführung des Stellenplans wird die Wiederbesetzungssperre der Stelle, der zum 31.03.2021 ausscheidenden Beschäftigten in der Liegenschaftsverwaltung, aufgehoben. Die Genehmigung zur Ausschreibung der Stelle im Vorfeld, wird hiermit nachträglich genehmigt.

	Abteilung P
ges.: Bgm	Datum
	22.02.2021

22.02.2021

AZ: 6214/08 (AK)

Sitzungsvorlage

Sanierung Brücke Michelberg; Mögliche Verschiebung der Maßnahme

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	25.02.2021	NICHTÖFFENTLICH
HfSA	2	04.03.2021	Öffentlich
Stavo		25.03.2021	Öffentlich

Sachverhalt:

Entsprechend dem Beschluss des Magistrats vom 12.04.2018 und 30.04.2020 war für 2021 die Durchführung der Baumaßnahme Straßenüberführung (SÜ) Michelberg über die Deutsche Bahn AG (DB AG) geplant. Dies sollte parallel zur Streckenvollsperrung im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Hainbrunner Straße im Auftrag der DB AG erfolgen, um eine zeit- und kostenintensive Beantragung/Durchführung des Projektes als Einzelmaßnahme zu vermeiden.

Im Zuge der Fertigstellung des Bauwerksentwurfes zur SÜ mit Beginn des Jahres 2021 informierte die DB AG, dass 2023 (26.07.-01.11.) im Zuge der Erneuerung der EÜ Langenthaler Straße eine weitere gleichwertige Streckenvollsperrung zur Verfügung steht. Glücklicherweise bestehen mit dieser Tatsache nahezu identische Bedingungen für die Brücke Michelberg wie in 2021. Hierzu wurde die Bahn angefragt, wie rechtsverbindlich die Maßnahme EÜ Langenthaler Straße im Jahr 2023 umgesetzt werden kann. Die schriftliche Rückmeldung von der Deutschen Bahn AG steht noch aus (siehe Anlagen).

Basierend auf dem Grobsanierungskonzept aus dem Jahr 2016 wurden die Fördermöglichkeit abgefragt, welche jedoch 2017 abgelehnt wurde. Parallel erfolgen aktuell Abstimmungen mit Hessen Mobil, um für die Maßnahme doch noch Fördermittel zu erhalten. Grundlage der erneuten Beantragung sind die im Rahmen der Bearbeitung des Bauwerksentwurfes detailliert herausgearbeiteten erforderlichen Umbauten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit und Erhöhung der Sicherheit des Bauwerkes. Erste Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber sind bereits erfolgt und legen die Förderfähigkeit der Maßnahme nahe. Eine Förderung ist im Jahr 2021 von Hessen Mobil abgelehnt worden, da die Fördermittel vom Land bereits anderweitig verplant sind. Die Chancen eine Förderung im Jahr 2023 zu erhalten sind gegeben.

Im nächsten Schritt muss eine Vorstellung des Projektes beim Fördermittelgeber sowie die fristgerechte Einreichung/Bearbeitung des Fördermittelantrages erfolgen. Um hierfür die erforderlichen Bearbeitungszeiten für die Beteiligten zur Verfügung zu stellen, ist die Verschiebung der Maßnahme notwendig.

Infolge der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Erneuerung der EÜ Langenthaler Straße der DB AG besteht die Möglichkeit der Verschiebung. Vorgesehen ist nach Eingang des Fördermittel-

bescheides die Planung fortzusetzen und im 3./4. Quartal 2022, parallel zur Maßnahme der DB AG, auszuschreiben.

Auf Grund der dann bis zum geplanten Baubeginn zur Verfügung stehenden Vorlaufzeit von ca. einem halben Jahr, kann damit gerechnet werden, dass die Maßnahme für Baufirmen attraktiver ist, die erwartete Anzahl von Bietern steigt und wirtschaftliche Angebote abgegeben werden. Eine signifikante Verschlechterung des Bauwerkszustandes wird bis 2023 nicht erwartet.

Für die Abstimmungen mit Frau Albrecht (Hessen Mobil, Förderstelle Sachgebietsleitung) sind Abstimmungstermine in Darmstadt mit ihr zu vereinbaren. Die Termine sind für März vorgesehen. Die Vorbereitung der Antragsformulare inkl. der Ermittlung der förderfähigen Kosten sind final abzustimmen.

Für die weitere Vorgehensweise findet ein Gespräch am 17.03.2021 im Anschluss an die Bauanlaufberatung EÜ Hainbrunner Straße mit der Bahn statt. Hier könnte die Verschiebung mit der Bahn besprochen werden. Bis dahin wäre dann auch der Bauwerksentwurf unter Berücksichtigung der zeitlichen Verschiebung sinnvoll. Danach könnte die Endfassung und die Beantragung der Fördermittel mit Aussicht auf Übergabe des Bewilligungsbescheides deutlich vor der geplanten Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen vorbereitet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Sachvortrag beschrieben, die Maßnahme ins Jahr 2023 zu verschieben, um evtl. Fördermittel zu erhalten. Bei der aktuellen Haushaltssituation wären die Fördermittel zwingend notwendig. Das Risiko einer Kostenverschiebung ist aktuell höher als 2023, da auf Grund des späten Veröffentlichungstermins und der kurzen Zeit bis Baubeginn (ggf. geringe Anzahl der Bieter mit überhöhten Preisen). Bei der Verschiebung ins Jahr 2023 könnte bereits im 3. Quartal 2022 (in Anlehnung EÜ Langenthaler Straße) ausgeschrieben werden, was große Vorteile für die Gesamtrealisierung bedeuten würde. Die verfügbaren Haushaltsreste von 130.597,45 € müssten als Planungskosten in die Jahre 2021/2022 übertragen werden.

Die Drucksache wurde vorab an die Fraktionsvorsitzenden und Stadtverordnetenvorsteher Heiß per Mail am 19.02.2021 übermittelt.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Im Haushaltsplanentwurf des Magistrates vom 14.01.2021 sind für die Investition Nr. 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ Mittel in Höhe von 1.655.000,00 € vorgesehen. Insgesamt sind im Jahr 2021 Investitionen in Höhe von 3.701.187,00 € geplant.

Dieses hohe Investitionsvolumen würde einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 2.876.887,00 € bedeuten (geplante Kreditaufnahme saldiert mit der geplanten Tilgung). Hierbei wurde mit keinem Zuschuss für die Sanierung der Brücke Michelberg geplant, da die Fördermöglichkeit dieser Maßnahme bei der Haushaltsplanaufstellung noch nicht bekannt war.

Eine Förderung der Maßnahme würde zu einer direkten Verringerung der Nettoneuverschuldung führen.

Bei einer Verschiebung der Maßnahme müsste man die Mittel im Jahr 2023 ansetzen, jedoch würde man die Ausschreibung bereits im Jahr 2022 angehen und rechtssichere Mittel für 2023 benötigen. Diese könnte man über eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 1.655.000,00 € im Jahr 2022 für Auszahlungen für das Jahr 2023 darstellen. Diese VE wäre dann im Zuge der Haushaltsgenehmigung 2022 zu genehmigen. Nach der Genehmigung der VE für das Jahr 2022 führt diese zu einem Mittelansatz in Höhe der VE im Jahr 2023.

Eine Übertragung der Haushaltsreste in Höhe von 130.597,45 € für die Planungskosten wäre ohne Probleme möglich.

Beschlussvorschlag für den Magistrat:

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn stimmt der Vorgehensweise, wie im Sachvortrag beschrieben zu und erhebt keine Einwände.

Der Magistrat empfiehlt, den Sachvortrag den Stadtverordneten zur Information in der Stadtverordnetenversammlung im März 2021 vorzulegen.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die bei der Investition Nr. 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ im Haushaltsplan 2021 angesetzten Mittel in Höhe von 1.655.000,00 € zu streichen.

Hierfür soll im Jahr 2022 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.655.000,00 € bei der Investition Nr. 2014/22 eingeplant werden, welche die Verwaltung ermächtigt die Verträge für diese Investition bereits im Jahr 2022 einzugehen. Die Ausführung der Maßnahme soll dann im Jahr 2023 erfolgen.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Sachvortrag wird von den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses zur Kenntnis genommen.



Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen,

- a) die bei der Investition Nr. 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ im Haushaltsplan 2021 angesetzten Mittel in Höhe von 1.655.000,00 € zu streichen.
- b) im Jahr 2022 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.655.000,00 € bei der Investition Nr. 2014/22 einzuplanen, welche die Verwaltung ermächtigt die Verträge für diese Investition bereits im Jahr 2022 einzugehen. Die Ausführung der Maßnahme soll dann im Jahr 2023 erfolgen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Sachvortrag wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

- a) Die bei der Investition Nr. 2014/22 „Sanierung Brücke Michelberg“ im Haushaltsplan 2021 angesetzten Mittel in Höhe von 1.655.000,00 € werden gestrichen.
- b) Im Jahr 2022 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.655.000,00 € bei der Investition Nr. 2014/22 eingeplant, welche die Verwaltung ermächtigt die Verträge für diese Investition bereits im Jahr 2022 einzugehen. Die Ausführung der Maßnahme soll dann im Jahr 2023 erfolgen.

	Abteilung F	Abteilung B
ges.: Bgm	Datum 22.02.21	Datum 22.02.21
		

22.02.2021

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021

- a) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2021
- b) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2026
- c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2026
- d) Finanzstatusbericht
- e) Haushaltssicherungskonzept

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
HfSA	4	04.03.2021	Öffentlich
Stavo		25.03.2021	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt**
Der Haushaltsausgleich wird durch Rücklagen aus den Vorjahren erreicht (siehe Anlage 1).
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten, nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.
- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **nicht erfüllt**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet werden können. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt wird über die vorhandenen freien Finanzmittel herbeigeführt.

Der Haushaltsplan wurde am 14.01.2021 durch den Magistrat aufgestellt. Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat, wird bei Bedarf eine weitere Änderungsliste von der Verwaltung erstellt, die zu den Haushaltsberatungen ausgeteilt und beraten wird.

Der Magistratsentwurf des Haushaltsplans 2021 ist trotz der Nichterfüllung der eingangs genannten Vorgaben nach Rücksprache mit dem RP **genehmigungsfähig**.

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes kann nur durch die Nutzung der Rücklagen aus Vorjahren erreicht werden.

Die Nutzung der noch nicht gebuchten voraussichtlichen Rücklagen des Jahres 2019 können den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 voraussichtlich ausgleichen. Hierzu müssen aber die gesamten Rücklagen verwendet werden. Hinzu kommt noch, dass der Jahresabschluss 2020 abgewartet werden muss. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entstehen, welcher dann spätestens im Haushalt 2022 auszugleichen wäre. Also ist die Heranziehung der Rücklagen aus dem Jahr 2019 nur die Notlösung, um einen genehmigungsfähigen Haushalt im ordentlichen Ergebnis darstellen zu können.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen aus, um das Defizit im Finanzhaushalt auszugleichen.

Die Berechnung der freien Finanzmittel sowie die Liquiditätsplanung werden am Tage der Beratungen aktuell vorgelegt, da sich hier immer wieder Änderungen aufgrund von Zahlungsverzögerungen (Buchungen in das letzte Haushaltsjahr, aber Zahlung im aktuellen Haushaltsjahr) ergeben.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Anlage 1 nochmals genauer beschrieben.

Die wesentlichen Änderungen im Haushalt 2021 gegenüber dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurden in einer Liste zusammengefasst (Anlage zum Haushalt). Mit dieser Liste kann die nochmalige Verschlechterung der geplanten Änderung des Zahlungsmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres 2021 begründet werden.

Haushaltssicherungskonzept

Nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 Hessischer Gemeindeordnung (HGO), muss zum Haushaltsplan 2021 ein Haushaltssicherungskonzept (Anlage 2) aufgestellt werden, jedoch müssen in diesem Haushaltssicherungskonzept keine verbindlichen Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt werden. Es muss aber nachvollziehbar hergeleitet und begründet werden, wann wieder mit einer Stabilisierung der Haushaltssituation gerechnet wird.

Ab ab den Jahren 2023/2024 könnte wieder mit einer Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage möglich sein. Dies begründet sich in der zu erwartenden verbesserten wirtschaftlichen Gesamtsituation, sobald die Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2026 zu beschließen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2021-2025, verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2026 zu beschließen.
- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2021 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen
- b) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2026 wird beschlossen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2021-2025, verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- c) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2026 wird beschlossen.
- d) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2021 wird beschlossen.
- e) Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum
	22.02.2021
	

Haushaltsausgleich im Jahr 2021

Stand: Haushaltsentwurf des Magistrates vom 14.01.2021

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Ordentliches Ergebnis:	630.556,00 €	(Fehlbetrag)
Ausgleich durch Ordentlicher Jahresüberschuss (Rücklage 2019)	507.998,29 €	
Verbleibender Fehlbetrag:	122.557,71 €	
Sonderausgleich gem. Finanzplanungserlass Außerordentlicher Überschuss 2018 (Rücklage) = 146.518,12 €	122.557,71 €	
Errechnetes ordentliches Ergebnis 2021:	0,00 €	
Verbleibende Rücklage aus a.o. Überschuss 2018	23.960,41 €	
Durch die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis 2019 und dem außerordentlichen Ergebnis des Jahres 2018 kann das ordentliche Ergebnis 2021 im Haushaltsplan ausgeglichen werden.		

Außerordentliches Ergebnis:	13.980,00 €	(Fehlbetrag)
Ausgleich durch Rest außerordentliches Ergebnis 2018	13.980,00 €	
Errechnetes außerordentliches Ergebnis 2021:	0,00 €	
Verbleibende Rücklage aus a.o. Überschuss 2018	9.980,41 €	
Durch die Rücklage aus dem außerordentlichen Ergebnis 2018 kann das außerordentliche Ergebnis 2021 im Haushaltsplan ausgeglichen werden.		

Informell:

Verbleibende Rücklagen insgesamt:	
Rest außerordentliches Ergebnis 2018	9.980,41 €
Außerordentliches Ergebnis 2019	<u>40.104,22 €</u>
	50.084,63 €

Somit kann der Ergebnishaushalt des Jahres 2021 durch Rücklagen aus den Vorjahren ausgeglichen werden.

ACHTUNG!

Im Ergebnishaushalt des Jahres 2020 war ein Fehlbetrag in Höhe von 505.177 € geplant. Dieser geplante Fehlbetrag muss dann spätestens im Jahr 2022 ausgeglichen werden.

Da das Ergebnis 2020 bei weitem noch nicht belastbar ist, wird dieses bei der Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 nicht berücksichtigt.

Dies wird jedoch spätestens im nächsten Haushaltsjahr der Fall sein. Deshalb muss man versuchen den Fehlbetrag des Jahres 2021 möglichst gering zu halten.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Geplante Veränderung des Zahlungsmittelbestandes: - 803.987,00 € (Fehlbetrag)

Mindestens Vorhandene freie Finanzmittel: 911.034,41 €

Diese Finanzmittel resultieren aus den mit Eigenmitteln vorfinanzierten Investitionen seit der letzten Darlehensaufnahme.

Die Berechnung der freien Finanzmittel aus dem aktuellen Kontobestand kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeführt werden, da zu viele Auszahlungen die noch das Jahr 2020 betreffen gebucht werden müssen. Eine Tagesaktuelle Berechnung wird zu den Beratungen zum Haushalt ausgeteilt.

Somit kann der Finanzhaushalt des Jahres 2021 durch die vorhandenen freien Finanzmittel ausgeglichen werden.

ACHTUNG!

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zeigt auf, dass auch in den nächsten Jahren mit einem hohen Finanzmittelfehlbetrag zu rechnen ist. Dieser kann voraussichtlich nicht über die vorhandenen, freien Finanzmittel ausgeglichen werden, da diese durch die Fehlbeträge eines jeden weiteren Jahres immer weiter aufgezehrt werden.

Es sollte alles darangesetzt werden, die geplanten Auszahlungen zu verringern oder die geplanten Einzahlungen zu erhöhen (also Änderungen im Ergebnishaushalt vorzunehmen), damit eine Haushaltsgenehmigung auch in den Folgejahren ohne Auflagen möglich wird.

Der Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 ist aufgrund der Rücklagen und den vorhandenen freien Finanzmitteln genehmigungsfähig.

Jedoch muss mit Blick auf das Jahr 2020 sowie auf die Folgejahre mit erheblichen Finanzproblemen gerechnet werden. Es ist erforderlich alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen genau zu überprüfen.

22.02.2021

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021; Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	04.02.2021	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4e)	04.03.2021	Öffentlich
Stavo		25.03.2021	Öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn

- die Summe der ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2020 bis 2024 einen Fehlbedarf ausweist
- die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2020 bis 2024 nicht ausreicht, um die Summe der geplanten Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und den Eigenbeitrag zur Hessenkasse im gleichen Zeitraum zu finanzieren und (in den Jahren 2022 bis 2024) für deren Finanzierung auch keine ausreichende ungebundene Liquidität zur Verfügung steht
- zum Ende des Jahres 2024 ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet wird.

Gemäß Ziffer II.4 der Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 kann im HSK auf Grund der Planungsunsicherheiten aber auf die verbindliche Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden. Es muss aber nachvollziehbar hergeleitet und begründet werden, wann wieder mit einer Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage gerechnet wird. Führen sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzplanung dazu, dass ein HSK aufzustellen ist, müssen in diesem auch beide Bereiche abgedeckt werden.

Im Haushaltsplanentwurf des Magistrates vom 14.01.2021 sind alle der oben genannten Punkte erfüllt:

- Die Summe der ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2020 bis 2024 weist einen Fehlbedarf in Höhe von 797.420,00 € aus.
- Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2020 bis 2024 reicht nicht aus um die Summe der geplanten Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und den Eigenbeitrag zur Hessenkasse zu finanzieren. Der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.634.713 € kann auch nicht aus ungebundener Liquidität finanziert werden.
- Zum Ende des Jahres 2024 wird ein negativer Zahlungsmittelbestand geplant.

Deshalb muss für den Haushaltsplan 2021 ein Haushaltssicherungskonzept (Anlage) aufgestellt werden. Für die Stadtverordnetenversammlung wird das Haushaltssicherungskonzept zusammen mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

Es wird damit gerechnet, dass ab den Jahren 2023/2024 wieder mit einer Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage gerechnet wird. Dies begründet sich der zu erwartenden verbesserten wirtschaftlichen Gesamtsituation sobald die Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie aufgehoben werden.

Beschluss des Magistrats :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen.

Beschluss des HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen.

Beschluss der Stavo:

Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.

ges.: Bgm	Finanzabteilung
	Datum 22.02.2021

